

Richt-Mikrofone
Gutachten zu Fragen nach möglicher „sonischer Segregation“¹
im sogenannten NSU-Prozess²

Selbsternannter Sachverständiger
Prof. Dr. Johannes Salim Ismaiel-Wendt

Postanschrift:
Stiftung Universität Hildesheim
Institut für Musik und Musikwissenschaft
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

¹ Vgl. „Sonic Segregation“ in Stoeber, Jennifer Lynn (2016): *The Sonic Color Line. Race and the Cultural Politics of Listening*, New York: New York University Press, S. 39. Das „Sonische“ sei im vorliegenden Bericht verstanden als „Geräusch, Laut (-erscheinung, -gestalt), Schall, Ton (-höhe, -qualität, -schritt, -stufe), Klang (-farbe, -charakter, -gestalt), Musik, musikalische Phrase; außerhalb der musiktheoretischen Tradition auch als Sprache, Äußerung, Rede, Tonfall, Akzent, Geräusch, Geschrei“ (Hentschel zitiert nach Schulze, Holger (2008): „Bewegung Berührung Übertragung. Einführung in eine historische Anthropologie des Klangs“, in: ders. (Hg.), *Sound Studies. Traditionen – Methoden – Desiderate: Eine Einführung*, Bielefeld: transcript, S. 143-165, hier S. 149). Im Zusammenhang mit der Hervorbringung des Sonischen wird ein besonderer Fokus auf die Kulturalisierung von Audiotechnik/Audiotechnologien gerichtet (Vgl. Ismaiel-Wendt, Johannes (2016): *post_PRESETS. Kultur, Wissen und populäre MusikmachDinge*, Hildesheim: Olms).

² Im vorliegenden Bericht wird bewusst die Formulierung „sogenannter NSU-Prozess“ verwendet, weil zum einen zwei Mitgliedern des Trios, welches (sich) mit Nationalsozialistischer Untergrund benannt wird (/hat), gar kein Prozess gemacht wird, weil sie tot sind. Zum anderen sei mit der Formulierung verdeutlicht, dass überhaupt nicht gesichert erfasst ist, wer über das Trio hinaus zum sogenannten NSU gehörte und von wem dieses Netzwerk initiiert und unterstützt wurde. Der Sachverständige möchte eine Bewertung vermeiden, die den medien-öffentlichen Anschein bestärken könnte, mit dem anstehenden Urteil im Prozess in München sei auch die Auseinandersetzung mit dem sogenannten NSU abzuschließen.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragestellungen	5
2. Begutachtete Sach-Verhalte I	4
3. Wissenschaftliche Grundlagen	11
4. Begutachtete Sach-Verhalte II	17
5. Zur Beantwortung der Fragen	25

1. Fragestellungen

Die im vorliegenden Gutachten vom Sachverständigen bearbeiteten Fragen lauten wie folgt:

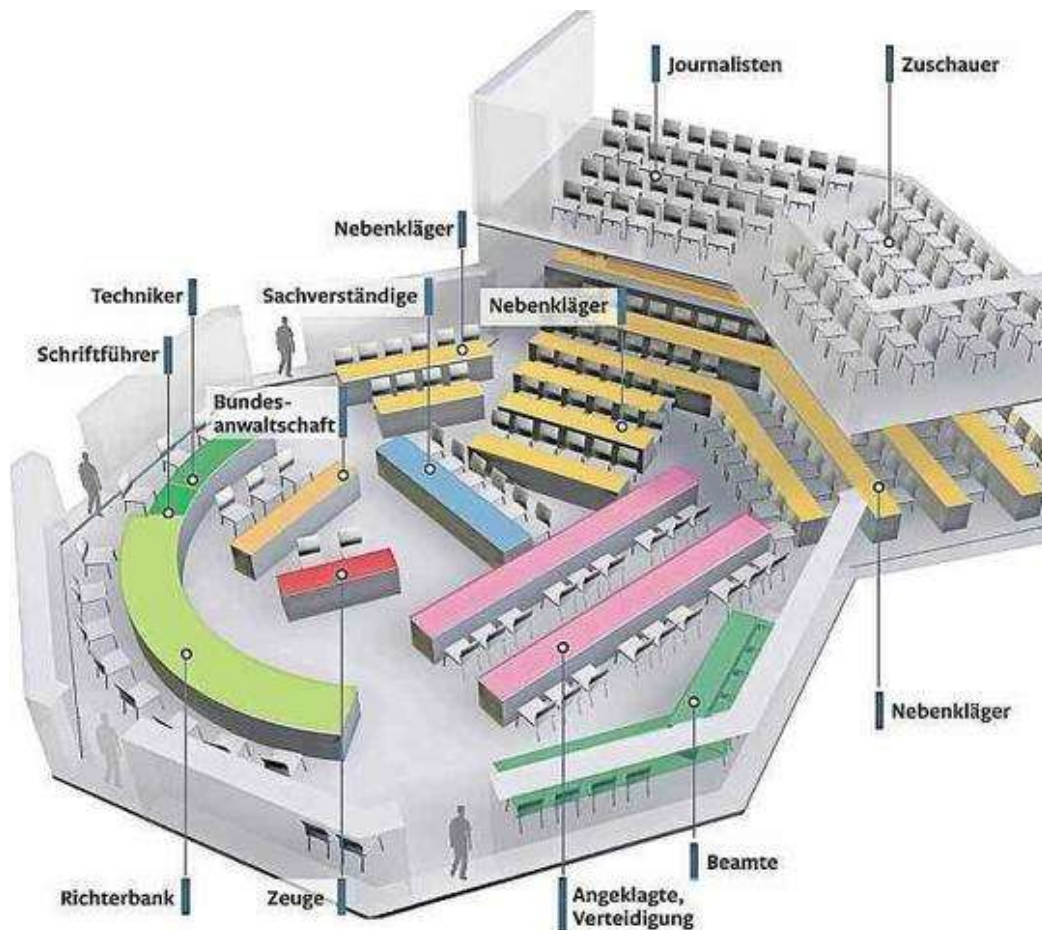
- Liegt eine (unbemerkte) **Verfahrenshoheit der Mikrofonierung**³ im Prozess vor?
Wenn ja: In welcher Weise?
- Ist im Zusammenhang der **Mikrofonierung eine objektive Befangenheit** der gerichtlichen Situiertheit zu beklagen?
- Werden im Gerichtssaal **durch auditive Dispositionen Parteien privilegiert oder diskriminiert?**

Die Auflistung der Fragen ist entsprechend ihrer möglichen Bedeutungsschwere strukturiert. Da diese Hinterfragung der Situiertheiten das Gericht auch selbst betreffen und gegebenenfalls belasten können, ist nur allzu nachvollziehbar, dass keine gerichtliche Beauftragung des Sachverständigen vorliegt und dass diesem Gutachten kein Beweisbeschluss vorgängig ist. Es sei vorab ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgend zusammengetragenen Feststellungen nicht zum Zwecke oder zur Hilfe einer juristischen Bewertung gemacht werden, also etwa der Entscheidungsfindung des Spruchkörpers im Strafverfahren gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben und andere dienlich sein sollen. Vielmehr geht es im engen Zusammenhang mit diesem Verfahren um Besichtigungen und Überprüfungen der gerichtlichen und juristischen Konstitutionen und Konstellationen selbst.

³ Mit „Mikrofonierung“ seien nachfolgend die Mikrofone sowie die komplette Technik und Verkabelung zur Mikrofonverstärkung und Beschallung bezeichnet.

2. Begutachtete Sach-Verhalte I

Die vom Sachverständigen sich selbst unterbreiteten Fragen verknüpfen gegenständliche und technische Dinge mit sozialen Aspekten. Die Möglichkeit der verändernden Wirksamkeit der Mikrofonierung in der juristischen Auseinandersetzung wird begutachtet. Aus diesem Grund werden zwei Hauptmaterialien in den Blick genommen: 1. die technische Anlage zur Audioübertragung im Gerichtssaal und 2. Passagen aus Protokollen, die im Verlauf der Verhandlungen erstellt wurden und in denen Mikrofonierung erwähnt wird oder offenbar eine besondere Rolle spielt.



Gerichtssaals 101 im Oberlandesgericht in der Nymphenburger Straße 16 in München. Bild OLG München. Graphik kopiert aus https://www.rhein-zeitung.de/nachrichten/tagesthema_artikel,-verfahren-nsuprozess-soll-es-allein-recht-machen-_arid,591763.html zuletzt geprüft am 18.09.2017). Tische und Stühle z.B. für die Bundesanwaltschaft und Schriftführer*innen sind inzwischen leicht umgestellt. Angeklagte und Verteidigung nehmen inzwischen drei Tisch- bzw. Stuhlreihen in Anspruch.

Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung des Gerichtssaals 101 im Oberlandesgericht in der Nymphenburger Straße 16 in München durch den Sachverständigen fand während des 343., 344. und 345. Verhandlungstags (vom 7.-9. Februar 2017) statt. Da der Sachverständige auf eigene Initiative anreiste und nicht von offizieller Stelle berufen ist, fand die Besichtigung in der Rolle eines Besuchers und von den für Besucher*innen vorgesehen Plätzen (vom Balkon/Empore) aus statt (siehe Abbildung: vorangestellter Raumplan). Diese Position wird nicht als Einschränkung der Beurteilungsfähigkeit angesehen, sondern ist beabsichtigt so an- und eingenommen worden, weil auf diese Weise die Befolgung des Grundsatzes der Öffentlichkeit geprüft und die Situation der für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Audioübertragung erfahren werden konnte.

Da über den Blick auf die Mikrofonierung und das Gehör nur sehr begrenzt Aussagen über die verdeckte Verkabelung, Verschaltung, Audio-Bearbeitung und Bedienungsmöglichkeiten gemacht werden können, verabredete der Sachverständige einen Gesprächstermin mit der Leiterin der Justizpressestelle des Oberlandesgerichts München, Richterin Frau Titz (am 07.02.2017), die wiederum die Begegnung mit dem unter anderem für den Gerichtssaal 101 zuständigen Techniker arrangierte. Der Sachverständige führte am 8. Februar 2017 ein etwa einstündiges Interview mit einem Mitarbeiter der IES GmbH Innovative Electronic Systems aus München. Diese Firma ist mit dem Einbau der Audio- und Videoanlage in dem Gerichtssaal beauftragt worden, und seit Beginn des Strafverfahrens gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben und andere sitzt ein Mitarbeiter der Firma immer den Verhandlungen bei, um technische Probleme sofort beheben zu können. Die nachfolgende Beschreibung zu den Installationen fußt auf das allgemein Beobachtbare sowie das Insider-Wissen des Technikers Daniel B. Die von ihm beigebrachten Informationen sind nachfolgend auch mit dem Kürzel D.B. gekennzeichnet.

Mikrofone sind, nach Stühlen, die komplexeren Einrichtungselemente oder die Baueinheiten, die in der größten Stückzahl im Gerichtssaal zu finden sind. D.B. weiß nicht genau, wie viele Mikrofone an den diversen Sitzplätzen auf Tischen stehen. Mit dem Gutachter überschlägt er die Anzahl der Mikrofone für den Senat, die Bundesanwaltschaft, den Zeug*innenstand, die Sachverständigen, die Angeklagten und ihre Verteidiger*innen, die sogenannten

Nebenkläger*innen,⁴ ihre Zeug*innenbeistände und Anwäl*innen, Übersetzer*innen. Sie schätzen eine Zahl weit über fünfzig Mikrofone.⁵ Abgesehen von den ersten Verhandlungstagen waren vermutlich immer mehr Mikrofone im Saal als Menschen.

Vor nahezu jeder Sitzgelegenheit sind in den davorstehenden Tischen kleine Panel mit XLR-Steckerbuchsen eingelassen. In die Buchsen sind etwa sechzig cm lange biegbare, schlanke Stative, sogenannte Schwanenhäse, gesteckt. Auf diese sind die Mikrofone montiert. D.B. bestätigt die Beobachtung des Sachverständigen, dass an allen Plätzen Richtmikrofone mit Nierencharakteristik der Firma Sennheiser verbaut sind, weist jedoch auf eine Ausnahme hin: Das Mikrofon für den vorsitzenden Richter weist eine Supernierencharakteristik auf. Zwar erlaubten auch die standardmäßig verbauten Kondensatormikrofone an allen anderen Plätzen schon eine gewisse Entfernung der Sprecher*innen von der Membran oder Sensibilität, um aber sicher zu stellen, dass der vorsitzende Richter in jedem Fall optimal zu hören ist, sei laut D.B. sein Platz mit diesem besonderen Mikrofon, mit dem sichtbar längeres Richtrohr und besonderer Empfindlichkeit ausgestattet.⁶

Es gibt zwei Interfaces zur Steuerung der in den Saal eingebauten Audio- und Videoanlage. Ein Panel kann zur gesamten Mediensteuerung von einer*m Wachtmeister*in bedient werden, die*der bei den Gerichtsdienstler*innen / Protokollant*innen vor der Richterbank sitzt. Dieses Panel wird wenig genutzt. Ein zweites Panel, mit Monitor und einer Computer-Mouse, befindet sich an dem Platz eines beisitzenden Richters. Auf dem Bildschirm sieht der Richter einen abstrahierten Sitzplan des Gerichtssaals. Mit dem Mouse-Zeiger kann er einzelne „Sitze“ auf diesem Plan anklicken und schaltet so die Mikrofone einzeln an oder aus. Der beisitzende Richter ordnet so Rederechte beziehungsweise die Möglichkeit zu, im Saal gut gehört zu werden. Nur die Senatsmitglieder sind vorzugsberechtigt, und sie können ohne auf

⁴ Im vorliegenden Bericht wird bewusst die Formulierung „sogenannte Nebenkläger*innen“ gewählt, weil verdeutlicht sein soll, dass im Vorhinein des Prozesses eine Bewertung dessen vorgenommen wurde, wer als Geschädigter hauptsächlich und nebensächlich betroffen ist. Diese Rangordnung muss nicht von allen von den Anschlägen Betroffenen oder Hinterbliebenen der Mordopfer geteilt werden.

⁵ Von den Besucher*innenplätzen sind nicht alle Mikrofone zu sehen. Insbesondere Mikrofone an den Sitzplätzen für die sogenannte Nebenklage und die Übersetzer*innen, die unter dem Balkon/der Besucher*innen-/Presseempore sind, können nicht gezählt werden.

⁶ Der Sachverständige entdeckte noch ein weiteres Mikrofon mit dem gleichen Mikrofonkopf oder gleicher Richtrohrlänge, wie die des vorsitzenden Richters. Es steht als einziges auf einem Stativ nicht am Tisch, sondern an einem Stehpult, direkt gegenüber des vorsitzenden Richters. Es ist zu vermuten, dass dieses Mikrofon für Eidsprüche zum Einsatz gebracht werden kann. Wie auch in Bezug auf die Äußerungen des Richters, wird ein offenbar gesteigerter Wert auf die optimale oder garantierte Hörbarkeit dessen gelegt, was von diesem Standort aus gesagt wird.

die Freischaltung zu warten ihre Mikrofone nutzen. Zu Prozessbeginn war das eben in dieser Art auch für die Bundesanwaltschaft eingerichtet. Laut NSU-Watch-Protokoll ereignete sich am 4. Verhandlungstag (16. Mai 2013) jedoch folgendes:

<https://www.nsu-watch.info/2013/05/protokoll-4-verhandlungstag-16-mai-2013/>

Um 10.20 Uhr folgt eine Unterbrechung, in der geklärt wird, wie die Schaltung der Mikrofonanlage funktioniert. Es war zu Diskussionen gekommen, weil das Mikrofon von [Bundesanwalt] Diemer sofort funktioniert, während die Nebenklage immer warten muss, bis die jeweiligen Mikrofone freigeschaltet sind. Nach zwanzig Minuten kommt das Gericht zurück und verkündet, das Mikrofon der Bundesanwaltschaft sei jetzt so eingerichtet wie die Mikrofone der Nebenklage.

Die Rechtsanwältin Gül Pinar, Klägervertreterin der Familie des in Hamburg ermordeten Süleyman Taşköprü, hatte sich beschwert, weil sie den Eindruck hatte, dass diese Schaltung der Mikrofone begünstige, dass die Verhandlung immer wieder durch verstärkte Wortbeiträge von Bundesanwalt Dr. Diemer dominiert werde.⁷

Da von den Pressemitarbeiter*innen und Besucher*innen nicht eingesehen werden kann, was unter dem Balkon oder der Empore, auf der sie sitzen, geschieht, gibt es Videokameras und eine Videoprojektionsanlage, um den Bereich, in dem hauptsächlich die sogenannten Nebenkläger*innen und ihre Vertreter*innen sitzen, als Videoprojektionen an zwei Wänden für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Wenn ein*e unter der Empore sitzende*r Vertreter*in der sogenannten Nebenklage einen Sprechwunsch signalisiert, wird synchron und computer-gesteuert mit der Freischaltung des Mikrofons eine der im Saal montierten Kameras auf den Platz der erlaubt sprechenden Person ausgerichtet.⁸ Der Techniker erklärt, diese Videoanlage solle sicherstellen, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz während der Verhandlung befolgt werde. Tatsächlich ist, abgesehen von den kurzen Zuschaltmomenten, die Bild- und Audioübertragung hauptsächlich im Standby-Betrieb bzw. ist die Kameraeinstellung eine Totale. Obschon der Gutachter seine Kurzsichtigkeit mit einer Brille auszugleichen versucht, ist es ihm nicht möglich zu erkennen, wer unter der Empore sitzt. Körpersprachliche oder

⁷ Siehe <https://www.nsu-watch.info/2013/05/protokoll-4-verhandlungstag-16-mai-2013/> (zuletzt geprüft am 25.05.2017).

⁸ Die Videoanlage kommt auch zum Einsatz, wenn beispielsweise Beweisgegenstände auf einem Tisch vor der Richterbank ausgebreitet werden.

mimische Reaktionen sind somit überhaupt nicht zu erkennen. Es sei denn die sogenannten Nebenkläger*innen verlassen beispielsweise demonstrativ den Saal, wie am 25. Januar 2017 geschehen, als die Verteidigung des Angeklagten Ralf Wohlleben einen Sachverständigenbericht zur deutschen Demographie und zum vermeintlichen „Volkstod“ fordert.⁹

An den in die Tische eingelassenen Panels mit den Mikrofonen sind Schaltknöpfe und eine Klinkensteckerbuchse für Kopfhörer angebracht. Ein Knopf dient dazu, einen Sprechwunsch zu signalisieren. Möchte jemand über das Mikrofon sprechen, so ist der Knopf zu drücken und ein roter, mit Leuchtdioden bestückter Ring am Mikrofon blinkt auf. Wird der Sprechwunsch vom schaltzuständigen Richter bewilligt, so leuchtet der Ring dauerhaft rot, bis das Mikrofon wieder abgeschaltet wird.

Mit weiteren Schaltern können an jedem Platz unten im Saal Audio-Kanäle gewählt werden. Über Kopfhörer kann dann die Verhandlung in deutscher Sprache oder in Übersetzung verfolgt werden. D.B. berichtet, dass von manchen unten im Saal Sitzenden stets die Übersetzung in türkischer Sprache verfolgt werde. Andere benutzten die Kopfhörer auch, um die Verhandlung in deutscher Sprache konzentrierter verfolgen zu können, insbesondere wenn sie wörtliche Mitschriften anfertigen möchten. Im Presse- und Besucher*innenbereich gibt es keine Möglichkeit diese Übersetzungen über Kopfhörer zu verfolgen.

An den Tisch-Sitzplätzen im Saal kann die Lautstärke für die Kopfhörer reguliert werden. Für die Mikrofone gibt es keine Regler an den jeweiligen Plätzen. D.B. erklärt, dass jedes Mikrofon bei der Einrichtung der Audioanlage eingemessen wurde. Das von den Mikrofonen in elektrische Spannung Gewandelte wird in digitale Signale gewandelt. Die Signale werden laut D.B. mit diversen handelsüblichen Audio-Bearbeitungsprogrammen gepegelt und mit digitalen Effekten wie Equalizern, Limiter und Kompressoren in einem PC (Tower), der unter einem Tisch in der Nähe des Sitzplatzes des Technikers steht, bearbeitet. Das Ziel dieser Bearbeitung sei eine Angleichung und Aussteuerung sehr diverser Impulse, die in die Mikrofone gesprochen werden, für eine letztlich möglichst klar verständliche und verstärkte Sprachwiedergabe. Schwankungen des Eingangssignals, weil Sprecher*innen sich vom und

⁹ Vgl. z.B. die Meldungen im http://www.focus.de/regional/prozesse-im-news-ticker-frau-gefesselt-und-zu-tode-gepeitscht-32-jaehriger-vor-gericht_id_6544558.html oder <http://www.taz.de/!5378431/> (zuletzt geprüft am 27.05.2017).

zum Mikrofon weg und hin bewegen oder laute und sehr leise Sprecher*innen-Stimmen müssten berücksichtigt werden, wenn eine für alle Male vorbereitete optimale Einstellung und Aussteuerung gesucht werde. Von einer Audioaufzeichnung und Speicherung mittels der zwischengeschalteten Audio-Software, so sagte D.B., wisse er nichts.

Der Zeugenstand bzw. der Zeug*innen-Sitzplatz ist nicht so ausgestattet, dass Zeug*innenbeistand und Übersetzer*innen neben Zeug*innen oder sogenannte Nebenkläger*innen einen Sitzplatz finden können. Übersetzende und Aussagende können nicht immer in ein ihnen eigens zugeordnetes Mikrofon sprechen. Ein Stuhl wird in Übersetzungssituationen beigestellt. Kann oder möchte jemand nicht in deutscher Sprache aussagen, ist das Mikrofon auch mal mit einer Übersetzer*in zu teilen.¹⁰

Die Wiedergabe geschieht über drei sogenannte Zeilenlautsprecher-Paare, von denen eines oben links und rechts von der Balkon-Balustrade die Presse- und Besucher*innen-Empore beschallt. Die schlanken Zeilenlautsprecher gelten als optimal zur Reduktion von Rückkopplungen und zur Beschallung von hallenden Orten, wie großen Sälen oder Kirchen. Laut D.B. sind die Lautsprecher im Münchner Gerichtssaal Eigenbauten des Gründers der IES GmbH. Die Firma sei inzwischen spezialisiert auf fest installierte PA-Technik und biete beispielsweise den besonderen Service an, die Lautsprechersäulen in der Farbe der Wände zu lackieren, damit sie nicht so auffielen. Tatsächlich sind dem Sachverständigen die Zeilenlautsprecher für die Empore nicht gleich aufgefallen, sondern zunächst beachtete er vier runde, etwa 12 Zoll große, in die Decke integrierte Lautsprecher, aus denen allerdings kein Audiosignal zu vernehmen war. Diese gehören laut D.B. wohl noch zu der alten Anlage aus der Zeit vor dem sogenannten NSU-Prozess. Beachtenswert erscheint dem Sachverständigen nach seinen Beobachtungen, dass die Zeilenlautsprecher, die links und rechts dicht hinter den Senatsplätzen angebracht sind, insbesondere für den eher mittig, auf Höhe der Lautsprecher platzierten vorsitzenden Richter suboptimal ausgerichtet sind.¹¹ Da die Lautsprecher recht weit auseinander hängen und weit in den Saal übertragen sollen, sei – so vermutet auch D.B. –

¹⁰ Güleç, Ayşe und Hielscher, Lee (2015): „Zwischen Hegemonialität und Multiplizität des Erinnerns. Suchbewegungen einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem NSU“, in: *Jens Zimmermann, Regina Wamper, Sebastian Friedrich (Hg.), Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster: Unrast, S. 144-158, hier S. 150.

¹¹ Der Sachverständige schätzt dies so ein, weil er von der Besucher*innen-Empore und den auf diese ausgerichteten Lautsprechern beispielsweise Übertragungen des von der Verteidigung von Zschäpe (Rechtsanwälte Sturm, Stahl, Heer) ins Mikrofon Gesprochene sehr gut verstehen kann, der Vorsitzende manchmal aber noch einmal nachfragen muss, weil er nicht gehört hat, was gesagt wurde.

ein Kompromiss in der Platzierung der Lautsprecher beziehungsweise des Richters gefunden worden, der vielleicht den vorsitzenden Richter nicht bestmöglich hören lässt, aber dafür Rückkopplungen verhindert.

3. Wissenschaftliche Grundlagen

Nachfolgend werden die berücksichtigten aktuellen wissenschaftlichen Ansätze zur Begutachtung von Technik/Technologien sowie auditiver Dispositionen in Rechtssprechungskontexten kurz skizziert. Auf eine auch nur annähernd zu erfassende Darstellung der Forschungsgrundlagen aus z.B. Sound, Performance, Critical Race, Queer Studies und auditiver Kulturen-Forschung muss hier um der Eingrenzung Willen verzichtet werden. Die Perspektive des Sachverständigen oder seine Hörweise basieren nachstehend vornehmlich auf ausgewählten Erkenntnissen, die in der sogenannten Akteur-Netzwerk-Theorie sowie in Postcolonial Studies in den letzten Jahrzehnten generiert wurden. Die Ansätze werden inhaltlich miteinander verknüpft.

Ein Ausgangspunkt für die Fokussierung auf Mikrofonierung als Ding/Dinge, ist die folgende von Cornelia Vismann in ihrer Forschungsarbeit zu „Medien der Rechtsprechung“ formulierte Feststellung:

Die Genese des Gerichthaltens aus der Versammlung um ein Ding prägt dem Gerichthalten performative Züge auf. Die Herkunft des Rechtsprechens aus dem Wettkampf betont den Akt des Entscheidens. Diese zweifache Grundmodalität gerichtlicher Verfahren, seine Rahmung als Theater und Kampf, bestimmt die Technik des Rechtsprechens. [...] Die Dispositive ziehen unterschiedliche Medien an und schließen bestimmte Medien aus. Die Medien sind demnach abhängig von den Dispositiven, in denen die jeweilige Rechtsprechungsform agiert. Wer nicht nur Beobachtungen anstellen will über das Indienstnehmen bestimmter Medien und den Ausschluss anderer beim Akt des Rechtssprechens, wem es also um eine Logik zu tun ist, in der die Medien der Jurisdiktive stehen, der kann nicht umhin, der Erforschung der Medien die Konturierung der [...] Dispositive voranzustellen.¹²

Der Sachverständige nimmt die Formulierung „Technik des Rechtsprechens“ sehr wörtlich und versteht den Technik- und Technologiebegriff im weiteren Sinne als etwas Apparatives genauso wie auch beispielsweise als rhetorische Strategien. Er konzentriert sich in seinem

¹² Vismann, Cornelia (2011): Medien der Rechtsprechung, Alexander Kemmerer und Markus Krajewski (Hg.), Frankfurt a.M.: Fischer, S. 17,18.

Bericht auf Mikrofonie und damit verbundene Übertragung und Verstärkung, denn diese reflektiert und situiert Sprechen und Hören im Gerichtsverfahren in besonderer Weise. Das auditive Setting ist zu verstehen als „Symptom und Effekt historisch spezifischer epistemischer Konstellationen“.¹³ Am technischen Aufbau, der Verkabelung und den Schaltmöglichkeiten, also der Organisation der Schalldruckwandlung, sind Sprech- und Hörordnungen sowie Machtpositionen zu erkennen – und diese sind umkämpft.

Subjektwerdung und Subjektsein sowie die Frage der kulturellen Repräsentation werden oftmals eng an das Sprechen gekoppelt: ‚Mündigkeit‘, ‚Gehört-werden‘, ‚Für-sich-selbst-sprechen-können‘ sind Ideen, die diese Verknüpfung von Sprechen mit Subjektstati und -positionen verdeutlichen. Die Wünsche nach Wahrnehmung und Anerkennung als menschliche, handlungsfähige Subjekte sowie das Ziel der respektvollen Repräsentation werden sprachlich in diversen Zusammenhängen regelmäßig eingefordert. Im Gerichtssaal wird dieses Politikum auch über die Mikrofonierung, das technische Setting, Rederechte und -zeiten verhandelt beziehungsweise kommt es über diese mehr oder weniger zum Ausdruck.

Entsprechend akteur-netzwerk-theoretischer Überlegungen, wird die dingliche Mikrofonierung als wirksam Agierende verstanden. Wenn die immense Bedeutung solcher non-humaner Aktant*innen eingeschätzt werden soll, gibt es nach dem Science and Technology-Soziologen Bruno Latour einen einfachen Trick: Es gilt sich vorzustellen, was passiert (wäre), wenn diese Aktant*innen in einer Situation nicht involviert gewesen wären oder – so sie nicht involviert waren – dazu geholt würden.¹⁴ Diese Denkübung bestimmte wesentlich das methodische Vorgehen des Sachverständigen. Er durchforstete etwa 300 Protokolle, die von NSU-Watch verfasst und veröffentlicht wurden,¹⁵ verglich oder triangulierte mit Protokollen, die in der Presse veröffentlicht wurden (wenn vorliegend, z.B. immer mit den von Annette Ramelsberger (Süddeutsche Zeitung) veröffentlichten Texten¹⁶).

¹³ Gießmann, Sebastian (2009): „Stimmen senden. Versuch über das Wissen der Telefonvermittlung“, in: Wladimir Velinski (Hg.), *Sendungen. Mediale Konturen zwischen Botschaft und Fernsicht*, Bielefeld: transcript, S. 133-153, hier S. 142.

¹⁴ Schulz-Schaeffer, Ingo (2008): „Technik in Heterogener Assoziation. Vier Konzeptionen der gesellschaftlichen Wirksamkeit von Technik im Werk Latours“, in: Georg Kneer, Markus Schroer, Erhard Schüttpelz (Hg.), *Bruno Latours Kollektive*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 108-152, hier S. 115.

¹⁵ NSU-Watch Protokolle online unter: <https://www.nsu-watch.info/2013/05/sitzungstermine/> (zuletzt geprüft am 29.08.2017).

¹⁶ Vgl. *Süddeutsche Zeitung Magazin* jeweils Nummer 1 der Jahre 2014-2017, Titel der Hefte: „Der NSU-Prozess. Das Protokoll des ersten [zweiten, dritten, vierten] Jahres“.

Darin suchte der Gutachter nach Passagen, in denen das Wort Mikrofon genannt wird oder Situationen, in denen es um technische Wartung geht, oder sich den vorgegebenen Schaltungsregeln widersetzt wird oder es wegen vorhandener Verstärkungs-, Übertragungs- und Speicherungstechnologien gezielt vermieden wird, zu sprechen.

Die Mikrofonierung ist nicht schlicht technisch zu beschreiben, sondern sie diszipliniert, wie die Protokolle zeigen, sämtliche Benutzer*innen.¹⁷ Bruno Latour zeigt entlang des Beispiels eines mechanischen Türschließers und eines Portiers, dass es eine Fehlannahme wäre, davon auszugehen, dass die verändernde Wirksamkeit des menschlichen Akteurs sozialer Art sei und die des non-humanen Akteurs technischer Art. Der Portier kann seine Aufgabe sehr technisch erfüllen und der mechanische Türschließer ist vielleicht rücksichtsvoll in Bezug auf die Diversität der Geschwindigkeit unterschiedlicher Menschen bei der Durchschreitung der Türöffnung. Die Wirkungsarten sind immer untrennbar ineinander verschränkt.¹⁸ Mikrofontechnik/-technologie ist ein Faktor, die dem ‚Eine-Stimme-Haben‘, ‚Für-Sich-Sprechen-Können‘, ‚Gehört-Werden‘ zusätzliches moralisches Gewicht verleiht.¹⁹ Ingo Schulz-Schaeffer erklärt die Wirksamkeit von Technik in Latours Vorstellungen wie folgt:

Die Präskriptionen, die von technischen Artefakten ausgehen, können normative Einwirkungen substituieren oder ergänzen. Mehr aber noch: Sie sind Einwirkungen, die Akteure unerbittlicher auf Handlungsprogramme festlegen als alle Normen und Werte.²⁰

Im Kern wird die Rahmung aber durch Dinge geleistet, durch die Sprechvorrichtungen, Schalter, Türen und Wände.²¹

Die schlanken Mikrofone, die verdeckt verlegten Kabel (die selbstverständlich keine Stolperfalle sein sollen), die beinahe Unsichtbarkeit des Interfaces des unsichtbar schaltenden Richters, die im Farbton der Wände lackierten Lautsprecher, der in der morgendlichen Begrüßung durch den vorsitzenden Richter unerwähnte Techniker – all das lässt die

¹⁷ Ebenda, S. 116.

¹⁸ Ebenda, S. 118.

¹⁹ Ebenda, S. 127.

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda, S. 135.

Mikrofonierung aus dem Blick geraten. „Genau dies trägt wesentlich dazu bei, dass technische Artefakte [...] stabilisierende Wirksamkeit besitzen können.“²²

Das Ziel des vorliegenden Sachverständigenberichts ist die Kennzeichnung und Markierung der gerichtlichen Sprach- und Sound-Räume und „new readings of the space of law and the politics of the legal hearing“,²³ wie es Lawrence Abu Hamdan in seinem auch künstlerischen Projekt über die damals neuartigen Auseinandersetzungen mit Mikrofonierung, Übertragung und Übersetzungstechnik in den Nürnberger Prozessen vor dem internationalen Militärgerichtshof formuliert.

Arguing that because the law is [...] a carefully constructed sonic space we must look carefully at the audio technologies that have the capacity to completely reshape and redefine this space. Making apparent the fine details of the introduction of certain technologies of listening that begin themselves to legislate and organize the principles of legal governance and its domination over the voice.²⁴

Selbstverständlich können in dem vorliegenden Sachverständigenbericht nicht einmal Grundzüge der Postkolonialen Theoriebildung probat skizziert werden. Postcolonial Studies seien hier verstanden als „Intervention in die ideologischen Diskurse der westlichen Moderne.“²⁵

Sie wollen den „oft von Benachteiligung gekennzeichneten Geschichten von Nationen, Ethnien, Gemeinschaften und Völkern eine hegemoniale ‚Normalität‘ [...] verleihen. Sie formulieren ihre kritischen Revisionen im Umkreis von Fragen der kulturellen Differenz, der sozialen Autorität und der politischen Diskriminierung [...]“ (Bhabha 2000, S. 255). Die postkoloniale Theorie ist gekennzeichnet von einer tiefgründigen

²² Ebenda, S. 144.

²³ Abu Hamdan, Lawrence (2010): *Aural Contract*, online unter: <http://www.mara-stream.org/wp-content/uploads/2010/12/Aural-Contract-eBook.pdf> (zuletzt geprüft am 26.05.2016), S. 5.

²⁴ Ebenda, S. 15.

²⁵ Struve, Karen (2013): *Zur Aktualität von Homi K. Bhabha. Einleitung in sein Werk*, Wiesbaden: Springer, S. 16.

Revision der Geschichtsschreibung und jener Diskurse, die Identitäten, Machtgefälle und Sprachreichtum bzw. Sprachlosigkeit produzieren.²⁶

Ein Sachverständigenbericht hat für die Begutachtung eine neutrale Position einzunehmen. Dem Sachverständigen könnte vorgehalten werden, dass er mit der Entscheidung eine Postcolonial Studies informierte Analyse durchführen zu wollen, bereits befangen sei. Um zu kennzeichnen, inwiefern vornehmlich auch Erkenntniswege zugrunde gelegt werden, die in Postcolonial Studies gewonnen wurden, sei zunächst eine negative Definition vorangestellt: Der Sachverständigenbericht zielt explizit nicht darauf, ein einseitiges Plädoyer zu formulieren, in dem Konzepte wie ‚Eine-Stimme-Haben‘, ‚Für-Sich-Sprechen-Können‘, ‚Gehört-Werden‘ unterkomplex an Identitätspolitik und Fragen der imaginierten kulturellen Repräsentation gekoppelt werden – etwa nur, weil die meisten Mordopfer des sogenannten NSU oder die von NSU-Anschlägen Betroffenen und ihre Angehörigen einen (imaginierten) sogenannten Migrationshintergrund haben. Das Missverstehen der prominenten Aufsatzüberschrift „Can the Subaltern Speak?“²⁷ der Postcolonial und Subaltern Studies Forscherin Gayatri Spivak ist unbedingt zu vermeiden. (Selbstverständlich können Subalterne sprechen. Die Frage zielt auf Gehört-werden und ebenso auf selbsterhöhende Gesten im Akt des Die-Anderen-für-sich-selber-sprechen-zu-lassen.²⁸) Zum einen werden in dem untersuchten Gerichtsverfahren nicht Klagen oder sogenannte Nebenklagen von Subalternen verhandelt. Zum anderen zielt der Bericht nicht eifertig bis ordinär einklagend darauf, dass bestimmten Subjektpositionen in deutschen Gerichtssälen mehr Gehör geschenkt werden solle.

Die Postkoloniale Perspektive meint in vorliegendem Bericht die Untersuchung der Voraussetzungen und Konfigurationen der Stimmübertragung im sogenannten NSU-Prozess sowie der daran gekoppelten Subjektkonzepte. Es geht immer wieder auch um das Ausmachen der nicht markierten Positionen und um strategisches Nicht-Hörbar-sein. Die Begutachtung der Situationen und Situiertheiten im sogenannten NSU-Prozess ist geleitet von

²⁶ Ebenda.

²⁷ Spivak, Gayatri Chakravorty (2008): „Can the Subaltern Speak?“, in: Boris Buden, Jens Kastenr, Oliver Marchart u.a. (Hg.), *Gayatri Chakravorty Spivak. Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien: Turia + Kant, S.17-117.

²⁸ Steyerl, Hito (2008): „Die Gegenwart der Subalternen“, in: Boris Buden, Jens Kastenr, Oliver Marchart u.a. (Hg.), *Gayatri Chakravorty Spivak. Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien: Turia + Kant, S. 5-16, hier S. 11.

den Fragestellungen, die die Postcolonial Studies Theoretikerin Nikita Dhawan in ihrem Artikel „Hegemonic Listening and Subversive Silences: Ethical-political Imperatives“ (2012) unter anderen festhält:

I propose to address the mutual dependence of social position and political voice, and the subsequent dilemmas of political representation. Against this background, this text raises some questions like: When is speech politically enabling, and when does it become repressive? Can silence be subversive? If so, when is silence a performance of power and/or violence?²⁹

²⁹ Dhawan, Nikita (2012): „Hegemonic Listening and Subversive Silences: Ethical-political Imperatives“, in: Alice Lagaay und Michael Lorber (Hg.): *Destruction in the Performative*, Amsterdam: Rodopi, S. 47-60, hier S. 48.

4. Begutachtete Sach-verhalte II

Auf den folgenden Seiten ist eine Auswahl des Analysematerials des Sachverständigen eingefügt. Die Auszüge aus NSU-Watch Protokollen wurden von Johannes Ismaiel-Wendt nach der Sammlung geordnet. Mit den vorliegenden Exzerpten wird auch seine Kategorisierung der Samples offengelegt.

Samples I³⁰

Mikrofonierung als verfahrensordnende Instanz

<https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-10-verhandlungstag-13-juni-2013/>

Nach einer kurzen Pause wegen technischer Probleme mit der Mikrofonanlage geht es weiter mit den Fragen der Vertretung der Angehörigen des am 25. Februar 2004 in Rostock ermordeten Mehmet Turgut.

<https://www.nsu-watch.info/2014/02/protokoll-80-verhandlungstag-29-januar-2014/>

Nach einer weiteren Unterbrechung bis 13.42 Uhr verkündet Götzl [der vorsitzende Richter; JIW], dass seine Verfügung bestätigt wird. Nach der Behebung eines Problems mit dem Mikrofon wird die Vernehmung von Andreas Te. [Ex-Verfassungsschützer, zum Tatzeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat am Tatort] fortgesetzt.

<https://www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-209-verhandlungstag-10-juni-2015/>

Vor Beginn des Verhandlungstages verkündet eine Justizangestellte über Mikrofon, dass die Sitzung heute erst um 10 Uhr anfängt. Die Angeklagten betreten den Saal gegen 09:50 Uhr. Der Senat kommt um 10:10 Uhr in den Saal. Nach der Präsenzfeststellung sagt Götzl [der vorsitzende Richter] in Richtung der Verteidigung Zschäpe, dass mitgeteilt worden sei, dass diese eine Unterbrechung benötige. RA Heer [Verteidigung Zschäpe] bestätigt das. Auf Frage, wieviel Zeit benötigt wird, sagt er, dass es um eine Beratung mit der Mandantin gehe und man jedenfalls eine Stunde benötige. Die Verhandlung wird unterbrochen.

<https://www.nsu-watch.info/2016/09/protokoll-308-verhandlungstag-13-september-2016/>

Gegen 10:50 Uhr sagt Götzl: „Wir werden heute über die Frage der beanstandeten Fragen der Nebenklage entscheiden. Wir werden damit um 12 Uhr fortsetzen.“ Die Pause wird zweimal verlängert, was durch Mikrofondurchsagen verkündet wird.

³⁰ Einfügungen in eckigen Klammern sind Beschreibungen aus den NSU-Watch Protokollen oder solche, die unter <https://www.nsu-watch.info/prozess/zeugen/> (zuletzt geprüft am 27.05.2017) abrufbar sind. Hervorhebungen im Original.

Samples II

Zur Frage und zum Problem „Vor dem Mikrofon sind alle gleich“

<https://www.nsu-watch.info/2013/07/protokoll-22-verhandlungstag-11-juli-2013/>

Nach einer weiteren Pause kommen dann zum ersten Mal Angehörige eines Mordopfers im Prozess zu Wort. Als Zeugin ist zunächst die Witwe von Habil Kılıç, P. Kılıç, geladen. Die 51-jährige frühere Einzelhandelskauffrau betritt den Gerichtssaal und nimmt am Zeug_innen-Tisch platz. Ihr Anwalt, Rechtsanwalt Manthey, der sie als Nebenklägerin vertritt, bleibt zunächst auf seinem angestammten Platz im hinteren Teil des Saals sitzen. Götzl [der vorsitzende Richter] belehrt die Zeugin und fragt sie nach ihrer Adresse. Nur sehr zögerlich nennt sie die Straße und will den Ort nicht laut im Gerichtssaal nennen. Nach kurzer Diskussion gibt sie Götzl ihren Personalausweis.

[...] Nach einer zehnminütigen Pause übersetzt zunächst ein Dolmetscher für P. Kılıç, doch schon nach den ersten Fragen antwortet sie meist wieder auf deutsch.

<https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-41-verhandlungstag-1-oktober-2013/>

Der für 9.30 Uhr geladene Zeuge Ta. ist noch nicht anwesend. Als erstes wird daher İsmail Yozgat, der Vater von Halit Yozgat [NSU-Mordopfer in Kassel], vernommen. Er nimmt mit dem Dolmetscher und seinem Anwalt Kienzle am Zeug_innentisch Platz. Hinter ihn setzt sich die Mutter des Opfers, Ayşe Yozgat. Zunächst sagt jedoch RAin Sturm, Verteidigerin von Beate Zschäpe, ihr sei mitgeteilt worden, dass aus der Nebenklage Fotos von Zschäpe gemacht worden seien, die jetzt wieder gelöscht worden seien. Sie bittet den Vorsitzenden Richter Götzl, darauf hinzuweisen, dass das nicht gehe. Götzl sagt, das habe sie ja jetzt deutlich gemacht, die Sicherheitsverfügung sei selbstverständlich einzuhalten. Auf die Frage von Götzl nach seiner Adresse sagt Yozgat, er wolle diese hier nicht öffentlich nennen, sie habe sich nicht geändert.

[...] Yozgat: „Ich werde es erzählen.“ Am 6. April habe er gegen 17 Uhr im Internetcafé gearbeitet. Es gibt ein wenig Unruhe im Saal bis sich heraus stellt, dass die Zeitangabe falsch übersetzt wurde.

<https://www.nsu-watch.info/2015/07/protokoll-218-verhandlungstag-15-juli-2015/>

Bei der Personalienfeststellung sagt Brehme [Neonazi, ehem. Mitglied des THS [Thüringer Heimat Schutz; JIW], Erkenntnisse zu Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, Wohlleben] auf Frage nach seinem Beruf: „Angestellter.“ Götzl: „In welchem Bereich?“ Brehme sagt nichts. [Offenbar redet er mit Böhmer.] Dann sagt Brehme: „Danke, so passt das. Das war schon die Antwort.“ Götzl erwidert, dass „Angestellter“ nicht den Beruf als solches wiedergebe, sondern nur das Beschäftigungsverhältnis. Brehme sagt, er sei Pharmareferent. Götzl fragt nach Brehmes Adresse. Brehme sagt, das sei die Adresse über die er geladen worden sei. Götzl: „Was sollen die Mätzchen?“ Brehme zu Götzl: „Beruhigen Sie sich mal!“ Götzl sagt zu RA Böhmer, der solle nicht auf den Zeugen einreden, er sei als Zeugenbeistand nicht gefragt. Böhmer: „Ich gebe keine Antworten an des Zeugen statt, ich war gerade dabei auf den Zeugen einzuwirken.“ Brehme nennt dann eine Adresse in Rudolstadt.

Samples III

Kein Interesse gehört zu werden / Nicht-Gehört-Werden als Privileg und Strategie

<https://www.nsu-watch.info/2013/12/protokoll-64-verhandlungstag-4-dezember-2013/>

Der Zeuge habe sich noch nicht dazu geäußert, es stelle sich die Frage, wen [Zeugenbeistand RA] Hoffmann hier eigentlich vertrete. Gä. [V-Mann des LfV Hessen, 2006 betreut von Andreas Te., welcher zur Tatzeit im Internetcafé von Halit Yozgat] berät sich mit [Zeugenbeistand RA] Hoffmann. [Nebenklagevertreter] Bliwier sagt, es sei schon interessant, dass man sich darüber beraten müsse. Ohne Mikrofonverstärkung sagt Gä.: „Soll ich nein sagen?“ Dann sagt er laut: „Nein.“

<https://www.nsu-watch.info/2014/02/protokoll-80-verhandlungstag-29-januar-2014/>

Götzl wendet sich Zschäpe zu. Deren Verteidiger Heer sitzt normalerweise links von ihr in Richtung Götzl, ist aber gerade nicht im Saal. Götzl fragt Zschäpe: „Frau Zschäpe, bauen Sie ab? Sie haben die Augen teilweise geschlossen.“ Zum ersten Mal in diesem Prozess sagt Zschäpe öffentlich etwas, das aber wegen fehlender Mikrofonverstärkung auf der Tribüne nicht zu verstehen ist. Götzl sagt, man mache heute nicht mehr lange.

<https://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-108-verhandlungstag-28-april-2014/>

Nach der Präsenzfeststellung beginnt die Befragung des für heute einzigen Zeugen Enrico Theile [mutmaßlicher Lieferant der Ceska 83-Pistole] (siehe⁹⁴. Verhandlungstag) seinen Zeugenbeistand RA Boysen dabei hat. Richter Götzl sagt, es gehe um Kenntnisse Theiles bezüglich der Lieferung einer Ceska 83 aus der Schweiz nach Deutschland, ob Theile Informationen habe, ob eine entsprechende Waffe an Andreas Schulz oder Jürgen Länger geliefert wurde. Das Mikrofon von Theile ist offenbar defekt, so dass die Sitzung erneut unterbrochen wird. Weiter geht es um 11.29 Uhr. Götzl: „Dann hoffen wir mal, dass wir die technischen Probleme für heute hinter uns haben.“ Theile: „Ja, also ich hab das alles gelesen, was ich gemacht haben soll und was passiert sein soll. Ich kann dazu nichts sagen.“ Er habe mit der Waffe nichts zu tun, habe keine Waffe gekauft, verkauft, gehandelt: „Es ist einfach so.“

<https://www.nsu-watch.info/2016/02/protokoll-260-verhandlungstag-16-februar-2016/>

Götzl: „Gab es bestimmte Leute, mit denen Sie Kontakt hatten, von denen Sie Waffen bezogen haben?“ L. [Jens, Mögliche Waffenbeschaffung, organisierte Kriminalität in Jena in den 1990ern]: „Letztendlich Strukturaufteilung. [phon.] Ich war für Finanzen [phon.], Verteidigung und den Schutz von Ron und Gil E. zuständig. Und wir als Bande haben uns im Kriegszustand zusammengetan. Ich hatte das auch damals ausgesagt und es gibt dutzende Ermittlungsprotokolle von Vernehmungen. Wie der Staatsanwalt gesagt hat: Die Spitze des Eisbergs ist zu Fall gebracht, der Rest steht. [phon.] Ich kann hier weder Frau Zschäpe belasten, noch ihn belasten, noch sonst irgendwas. Wir hatten damals mehr als genug Waffen und es ist auch zu Schusswechseln gekommen in vielen Fällen. B 88. [phon.] Und wenn man sieht wie viel Bandenmitglieder wir waren und ein Steffen aus dem Verkehr gezogen wurde, niedergeschossen [phon.], können Sie vielleicht auch meine Situation verstehen, dass ich dem Märchenbuch nicht glaube [phon.]. Die rechte Szene sollte bewaffnet werden, ja. Aber ob die bewaffnet worden ist, kann ich nicht sagen, weil die letztendliche Entscheidung haben der Ron und der Gil selbstständig beschlossen. In unserem Fall wurde ein Lippenleser eingesetzt. Wir haben uns in Baugruben getroffen, dann wurden die Hände vor den Mund gehalten und erzählt. Kein Lippenleser konnte das sehen, kein

Mikrofon abfangen. So ist unsere Vorgehensweise gewesen. Größenordnung vom Geld: In der Woche habe ich in 100.000 Euro eingesammelt. [phon.]“

Samples IV

Mikrofonierung als verfahrensordnende Instanz Teil 2 / Rängeleien um Rede- und Fragerechte, Übertragung, Verstärkung

<https://www.nsu-watch.info/2013/12/protokoll-67-verhandlungstag-10-dezember-2013/>

Die Zeugin [Heike Ku., ehem. Nachbarin von Zschäpe; JIW] wird laut und ruft, es sei die Rede davon gewesen, dass die Frau Re.[Urlaubsbekanntschaft Zschäpe; JIW] mit der tätowierten Frau im Hof gestanden habe, und das könne sie bestätigen. Währenddessen ruft [Nebenklageanwältin] RAin Pinar mehrfach ohne Mikrofonverstärkung in den Saal. Götzl reagiert ungehalten, Pinar habe jetzt nicht das Wort. Schließlich legt Götzl eine Unterbrechung ein.

<https://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-95-verhandlungstag-19-maerz-2014/>

[Nebenklageanwältin] RAin Pinar sagt, Ri. [Unterstützer/innenumfeld] habe gesagt, es sei ihm egal gewesen, weswegen die drei sich verstecken mussten und fragt, ob das grenzenlos war. Ri.: „Wenn sie so wollen, ja, da hab ich nicht differenziert, haben die einen Schokoriegel geklaut oder jemand umgebracht.“ Pinar fragt, was Ri.s Gedankengänge waren, als er erfahren habe, diese drei sollen möglicherweise Menschen umgebracht haben. Bundesanwalt Diemer unterbricht und sagt, er wolle anregen, zu fragen, was das mit dem Verfahren zu tun hat. RAin Pinar erwidert, es sei beachtlich, wann sich die BAW in diesem Verfahren regt und wann nicht, und es sei beachtlich, wenn man sich die Rechtsprechung beim BGH zu Ordnungsmitteln durchlese, das sei nämlich sämtlich zu Anträgen der BAW in linksgerichteten Verfahren. Götzl sagt zu Diemer, er habe ihm das Wort nicht erteilt, das sei nicht in Ordnung. Diemer: „Ich würde die Frage beanstanden, da sie nichts mit dem Verfahren hier zu tun hat. Seine Aufgabe ist es Wahrnehmungen zu bekunden und nicht sich für Einstellungen zu rechtfertigen. Wir sind nicht das jüngste Gericht.“ [Am folgenden Streit beteiligen sich viele Verfahrensbeteiligte, teilweise ohne Mikrofonverstärkung. Daher können im Folgenden nicht alle Beiträge wieder gegeben werden.] Es entsteht ein heftiger Streit zwischen RAin Pinar und Richter Götzl. RA Hoffmann [Nebenklägerinnenanwalt einer von einem Bombenanschlag betroffenen in der Keupstraße, Köln] ruft in den Saal: „Der Zeuge lügt uns hier die Tasche voll und kriegt Unterstützung von der Bundesanwaltschaft.“ Götzl sagt, er wolle nicht unterbrochen werden. Schließlich unterbricht Götzl bis 17.21 Uhr.

<https://www.nsu-watch.info/2014/10/protokoll-143-verhandlungstag-24-september-2014/>

Basay [Seda Basay-Yildiz, Nebenklägerverteidigerin der Familie des Mordopfers Enver Şimşek (ermordet in Nürnberg); JIW]: Gut, dann ein anderes Thema. Zum Gespräch mit Heise 2007: Hatten Sie keine Kenntnis von dieser Aufnahme, dass Herr Heise das auf Kassette aufgenommen hat?

Brandt [Neonazi und früherer VM 2045 und VM 2150 des TLfV]: Das war mir nicht bekannt. Erst als vom Gericht ein Schreiben dazu kam. Weiß nicht mehr wann.

Basay: Zu den Verjährungsfristen. Da sollen Sie gesagt haben: „Das Land Thüringen hat sich wohl geäußert, dass die Sachen verjährt wären. Ich glaube eben, die haben in der Zwischenzeit andere Sachen machen müssen, um sich über Wasser zu halten. Dadurch gab's andere Verjährungsfristen.“ Haben Sie das so gesagt?

Brandt: Weiß ich nicht mehr.

Basay: Was meinten Sie damit?

RA Klemke [Szene-Verteidiger, Verteidigung Wohlleben] interveniert aus dem Off ohne Mikro [unverständlich]

<https://www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-157-verhandlungstag-11-november-2014/>

Narin [Yavuz Narin Nebenklägeranwalt der Hinterbliebenen von Theodoros Boulgarides (NSU-Mordopfer in München); JIW] fragt, ob das TLfV festgelegt habe, dass der Name „Anti-Antifa Ostthüringen“ überdacht werden solle. Wießner [früher LfV Thüringen, V-Mann-Führer von Tino Brandt]: „Nein, ich kann nicht sagen, dass das TLfV Namensgeber des THS war.“ Narin sagt, die ersten sieben Punkte seien alle Maßnahmen der Behörden, dann würde man doch nicht diesen Punkt hier einführen. Zschäpes Verteidiger RA Heer beschwert sich ohne Mikrofonverstärkung.

<https://www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/>

Stolle [vertritt die Angehörigen von Mehmet Kubasic (NSU-Mordopfer in Dortmund); JIW] sagt, in der Vernehmung beim BKA habe Hofmann [Chemnitzer Neonaziszene] auf die Frage, wie er sich erkläre, dass sein Personalausweis in der Frühlingsstraße 26 gefunden worden sei, geantwortet, dass ihm Ende der 90er Jahre im Chemnitz-Center, als er mit mehreren flüchtigen Bekannten einkaufen gewesen sei, sein Geldbeutel verlorengegangen sei, er habe den immer in der Gesäßtasche getragen. Das mit den flüchtigen Bekannten stimme nicht, so Hofmann. Im Bus, da sei gerade ein Fußballspiel zu Ende gewesen, da habe er einige vom Sehen her gekannt, die auch im Prinzip zum Chemnitz-Center gefahren seien. Stolle sagt, hier stehe „Einkaufen“, nicht „im Bus“. Der Zeugenbeistand sagt etwas, was auf der Galerie nicht zu verstehen ist. Götzl sagt zu Kohlmann [Zeugenbeistand Hofmann], es gehe nicht um dessen Zeugenvernehmung und es sei auch nicht gut, wenn Kohlmann den Eindruck erwecke. Ins Mikrofon sagt Kohlmann, er habe nur gesagt, dass Hofmann das nicht gesagt habe. Götzl sagt, hier werde Hofmann vernommen und Kohlmanns Rolle sei die eines Zeugenbeistandes.

[...]

Daimagüler [Nebenklageanwalt; JIW]: „Und da gehörten Sie zur Elite und dann nicht mehr?“ Hofmann sagt, das könne Daimagüler so verstehen. Er könne nicht mehr sagen, wie er damit umgegangen sei, dass er plötzlich nicht mehr zur Elite gehört habe, so Hofmann auf Frage. Daimagüler fragt, was sein Anwalt Hofmann eben in der Pause auf dem Gang erzählt habe. Stahl [Verteidigung Zschäpe] beanstandet, das Mandatsverhältnis sei geschützt. Klemke [Verteidigung Wohlleben] schließt sich an. Götzl sagt, wenn der Zeuge es beantworten wolle, sei es seine Sache. Daimagüler sagt, er zwingt Hofmann nicht dazu, zu antworten. RA Kohlmann [Zeugenbeistand Hofmann]: „Der Zeuge wird dazu nichts sagen.“ NK-Vertreter RA Scharmer sagt, der Zeugenbeistand könne nicht das Mikrofon zu sich ziehen und etwas sagen, bevor der Zeuge etwas sage. RA Kuhn [Nebenklageanwalt] sagt, Kohlmann habe dem Zeugen durch Gesten bedeutet, die Frage nicht zu beantworten. Götzl sagt, der Zeuge könne sich aber mit seinem Beistand beraten. Hofmann: „Möchte ich nicht beantworten.“

<https://www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-211-verhandlungstag-17-juni-2015/>

[Nebenklagevertreter] Bliwier fragt, ob an der Dienststelle etwas bekannt geworden sei, was die bundesweite Mordserie betrifft, z. B. eine E-Mail. Fe. [ehem. Mitarbeiter LfV Hessen, Gespräche mit Andreas Te.] sagt, Bliwier müsse bedenken, dass er sieben Jahre aus dem

Dienst raus sei: „Ich kann mich an eine dienstliche Anfrage erinnern, weiß nicht ob E-Mail oder Telefon, und es ging nicht um Rechtsradikalismus, sondern um Islamismus, meine ich.“ Bliwier: „Sie müssen näher ans Mikro.“ Fe. sagt, er meine, es sei etwas mit Islamismus gekommen, ob sie da was wüssten in Deutschland: „Wir haben da wirklich nicht an den Rechtsradikalismus gedacht.“ Bliwier: „Und explizit eine Mitteilung von Frau Pi. [BKA Wiesbaden]?“ Götzl unterbricht und sagt, es gehe ihm jetzt nur um das Telefonat: „Das ist ein Missverständnis wenn Sie meinen ich hätte das Fragerecht insgesamt weitergegeben.“

<https://www.nsu-watch.info/2015/10/protokoll-240-verhandlungstag-22-oktober-2015/>

Es folgt die Inaugenscheinnahme der Asservate. Der Zeuge [Detlev K., ehemals BKA Meckenheim, zur Auswertung des in der Frühlingsstraße aufgefundenen Kartenmaterials] gibt als Datum den 04.09.2005 an, man sehe die Adressen von zwei islamistischen Kulturvereinen. Als Götzl ihn darauf hinweist, dass er zum zweiten Mal den Begriff „islamistisch“ verwende, reagiert Detlev K.: „Ok, sagen wir so: orientalisches, osmanisches, von den Räumlichkeiten Nordafrika bis Naher Osten. Wir haben also mehrere Einrichtungen unserer Mitbürger, die eine andere Herkunft als das deutsche Volk haben.“ [Große Empörung oben wie unten]. RA Klemke [Verteidigung Wohlleben] beschwert sich, dass Götzl nicht für Ruhe sorgt. Der Zeuge fährt in seinen Ausführungen fort. Man könne feststellen, dass die Mehrzahl der aufgeführten Anschriften möglicherweise Ziel eines rechtsextremistischen Handelns hätten sein können. Die erste Überprüfung hätte aber ergeben, dass diese Anschriften nicht Zielobjekt rechtsextremistischen Handelns gewesen seien, in welcher Form auch immer.

<https://www.nsu-watch.info/2016/01/protokoll-256-verhandlungstag-20-januar-2016/>

OStA Weingarten schließt sich der Beanstandung an. Es werde im ersten Absatz weiteres zur Übergabe ausgeführt, man könne dem Zeugen nicht suggerieren, das wäre alles. Hachmeister [Verteidiger des Angeklagten Holger Gerlach; JIW] sagt, dass Gerlach angegeben habe, dass Zschäpe ihn abgeholt habe. Stahl [Verteidiger Zschäpe]: „Richtig, mir kam es aber auf diesen Satz an, dass Gerlach sagte: ‚Die Drei haben die Waffe in Empfang genommen und in meinem Beisein ausgepackt.‘ Wie ist die Niederschrift entstanden?“ Moldenhauer [Staatsanwalt]: „Ich meine, dass das BKA eine Protokollkraft mitgebracht hat nach Osendorf. Und die hat das in den PC geschrieben. Und im Wesentlichen habe ich das laut gesprochen, was ins Protokoll kommt.“ Zschäpe-Verteidiger RA Heer sagt ohne Mikrofon zu Götzl, dieser solle den Zeugen auffordern deutlicher zu sprechen. Götzl: „Ich würde Sie bitten sich auf den Zeugen zu konzentrieren und nicht jetzt Diskussionen zu bemühen, die Sie mit mir haben. Ich habe den Zeugen aufgefordert lauter zu sprechen.“ Heer sagt, immer noch ohne Mikrofonverstärkung: „Es geht mir nicht um die Lautstärke sondern um das Nuscheln.“ Götzl: „Bitte lauter, sonst verstehe ich Sie nicht ohne Mikro.“ RA Heer sagt, der Zeuge solle „die Zähne etwas auseinandernehmen“. Götzl fordert den Zeugen auf lauter und deutlicher zu sprechen. Moldenhauer: „Ich werde gerne lauter und deutlicher sprechen.“

<https://www.nsu-watch.info/2016/01/protokoll-257-verhandlungstag-21-januar-2016/>

Nun beschwert sich zunächst wieder RA Heer [Verteidigung Zschäpe], dann RA Nahrath [Verteidigung Wohlleben]. Es entwickelt sich ein Disput zwischen Götzl und Nahrath. Zunächst geht es darum, zu was der Zeuge Angaben machen darf. Götzl: „Über Auffälligkeiten darf er berichten.“ Dann geht es um die Frage, ob Nahrath bereits das Wort erteilt worden sei. Nahrath weist darauf hin, dass das rote Licht an seinem Mikrofon geleuchtet habe. Götzl sagt, dass er Nahrath das Wort noch nicht erteilt habe. Nahrath: „Ich lass‘ es bleiben.“ Götzl:

„Dann setzen wir bitte fort.“ Der Zeuge möchte weiter reden: „Ich habe den NSU-Brief ...“ RA Klemke [Verteidigung Wohlleben] verlangt das Wort und bittet um eine Unterbrechung: „Wir müssen uns beraten über prozessuale Maßnahmen.“ Es folgt eine Pause bis 10:11 Uhr. Danach beantragt Klemke für zwei Stunden zu unterbrechen, weil die Verteidigung ein Ablehnungsgesuch gegen Götzl formulieren wolle. Die Pause wird um 11:50 Uhr verlängert bis 12:45 Uhr. Danach wird die Pause erneut verlängert bis 13:15 Uhr.

Um 13:20 Uhr geht es dann tatsächlich weiter. RA Nahrath verliest ein Ablehnungsgesuch Wohllebens gegen Götzl. Bei der Befragung des Zeugen De. habe dieser nicht nur mehrfach Wertungen in seine Aussage einfließen lassen, sondern habe diese auch einer eigenen Beweiswürdigung unterzogen. Daraufhin hätten RA Heer und RA Stahl [Verteidigung Zschäpe] mehrfach Blickkontakt mit dem Vorsitzenden aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass der Zeuge zu lenken sei. Es habe den Anschein gemacht, dass Götzl die nonverbalen Beanstandungen aufnehme, aber Götzl habe nicht reagiert. Dann habe De. geäußert, dass es sich bei dem ersten Video um eine Collage mit unterlegter Musik handle, worin der NSU anhand der Taten Şimşek und Probststeigasse einen „ersten Befähigungsnachweis“ vorlege. Das habe Heer förmlich beanstandet und Götzl gebeten, den Zeugen anzuhalten, keine eigenen Wertungen vorzunehmen. Daraufhin habe der Zeuge gesagt: „Okay.“ Götzl sei dem Begehren Heers nicht nachgekommen. Nachdem De. wiederum angefangen habe, die Videodateien einer Beweiswürdigung zu unterziehen und das Video als „bedrohlich“ zu werten, habe Heer erneut beanstandet. Daraufhin habe Götzl gesagt, dass „wir das Video kennen“ und der Zeuge von seinen Ermittlungen berichten solle.

De. habe dann begonnen auszuführen, dass auffällig sei, dass Teile des NSU-Briefes sich im Laufband des zweiten Bekennervideos wiederfänden und insbesondere, dass auch im Video die Parole „Taten statt Worte“ verwendet werde. RA Heer habe sinngemäß gesagt, dass das so nicht gehe. Dann habe RA Nahrath den Mikrofonknopf betätigt und das Mikrofon sei von der Richterbank eingeschaltet worden. RA Nahrath habe dazu angesetzt, Götzl aufzufordern den Zeugen zu veranlassen, keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Daraufhin habe Götzl Nahrath unterbrochen, bevor dieser seine Ausführungen habe substantiieren können. Nahrath habe gefragt, ob er ausreden dürfe. Götzl habe darauf mit deutlich erhobener Stimme gesagt: „Nein, ich habe Ihnen das Wort noch nicht erteilt. Also bitte mit der Ruhe. Wir haben das bisher im Verfahren noch nicht so gehandhabt. Bitte mit der Ruhe.“ Danach habe Götzl seine Ausführungen beendet und Nahrath angeschaut. Nahraths Mikrofon sei zugeschaltet gewesen. Nahrath habe gesagt, dass er davon ausgegangen sei, das Wort erteilt bekommen zu haben, weil Götzl ihn nach Beendigung seiner Ausführungen angesehen habe und man im Zwiegespräch gewesen sei. Außerdem habe man die ganze Zeit Blickkontakt gehalten. Nahrath habe dann geäußert, dass er es aber jetzt bleiben lasse.

Im bisherigen Verlauf der Verhandlung sei es gängige Praxis gewesen, dass das Mikrofon von der Richterbank aus freigeschaltet wird und man anschließend sprechen durfte. Damit einhergegangen sei ein Blickkontakt mit dem Vorsitzenden. Nur in Einzelfällen habe Götzl die Worterteilung zurückgestellt. Dieser Vorfall ordne sich in das Kommunikationsverhalten Götzls vom Vortag bei der Vernehmung des StA Dr. Moldenhauer ein. Moldenhauer habe in weiten Teilen undeutlich gesprochen. Götzl habe den Zeugen mehrfach gebeten, lauter und ins Mikrofon zu sprechen, die undeutliche Aussprache habe sich aber fortgesetzt. Heer habe sich an Götzl gewandt mit der Bitte, den Zeugen anzuhalten nicht nur lauter, sondern auch deutlicher zu sprechen, insbesondere nicht zu „nuscheln“. Götzl habe Blickkontakt zu Heer aufgenommen und gefragt, was mit „nuscheln“ gemeint sei. Heer habe gesagt: „Das hatten wir auch schon mal.“ Damit habe Heer ersichtlich auf eine an einem anderen Verhandlungstag geführte Diskussion angespielt, in der er Götzl gebeten habe, nicht zu

„nuscheln“. Götzl habe Heer daraufhin angeherrscht. Götzl habe sich erkennbar von der sachlichen Äußerung Heers in seiner Verhandlungsführung persönlich angegriffen gefühlt, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund bestanden habe. Heer habe präzisiert, dass mit „nuscheln“ gemeint sei, dass der Zeuge „die Zähne auseinander nehmen“ solle.

<https://www.nsu-watch.info/2016/07/protokoll-297-verhandlungstag-13-juli-2016/>

Behnke [Nebenklagevertreter der Angehörigen des in Rostock ermordeten Mehmet Turgut; JIW]: „Dieser ‚Dank an den NSU,‘ war das als Aufforderung zu weiteren Straftaten gedacht?“ Andrejewski [Zeugenbeistand [David Petereit; JIW], Andrejewski, wie Petereit NPD-Landtagsabgeordneter in Mecklenburg-Vorpommern] sagt, die Frage sei beantwortet. Klemke [Verteidiger Wohlleben] sagt, der Zeuge wäre dann außerdem nach § 55 StPO zu belehren. Behnke: „Ich ziehe die Frage zurück. Seit wann sind Sie Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern?“ Klemke beanstandet die Frage, weil sie nichts mit dem Verfahren zu tun habe. Behnke sagt, er halte die Frage aufrecht; er wolle nachfragen, inwieweit die Mordserie des NSU vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des Weissen Wolf und der Medien eine Rolle gespielt hat in der Landtagsfraktion der NPD. Andrejewski: „Das tut nichts zur Sache.“ Götzl sagt in Richtung Andrejewski: „Hier redet nicht jeder, wann er will! Sie greifen jetzt einfach zum Mikro.“ Behnke sagt, es gehe ihm darum, inwieweit die NPD-Fraktion Mecklenburg-Vorpommern sich mit der Mordserie befasst hat, insbesondere mit dem Mord in Rostock und welche Schlüsse daraus gezogen wurden.

[...]

Andrejewski: „Das was ich gesagt habe, war keine Antwort. Ich habe nur gesagt, es ist eine sachfremde Erwägung, was die NPD-Fraktion besprochen haben könnte.“ RA Klemke: „Das ist korrekt, Herr Andrejewski, nur sind nicht alle Prozessbeteiligte dieser Meinung.“ NK-Vertreter RA Scharmer ruft ohne Mikrofonverstärkung: „Was ist das jetzt? Was ist das?“ Götzl: „Herr Rechtsanwalt Scharmer, Sie echauffieren sich, da muss ich mich dann auch echauffieren. Es wird hier in Ruhe Stellung genommen. Aber Sie plärren bitte hier nicht dazwischen!“ Scharmer: „Ich hatte beanstandet, dass Stellung genommen wird. Die Frage ist zurückgezogen, eine solche Stellungnahme wie von Rechtsanwalt Klemke ist in der StPO nicht vorgesehen.“ [phon.] Götzl: „Dann machen Sie das, aber in ruhigerer Form.“

5. Zur Beantwortung der Fragen

Der Sachverständige hält die Begutachtung der Mikrofonierung im sogenannten NSU-Prozess nach der Ortsbegehung im Gerichtssaal 101 im Oberlandesgericht in München, des Gesprächs mit dem Techniker und der Lektüre der Protokolle weiter für äußerst relevant. Er stimmt den Feststellungen Lawrence Abu Hamdans zu, der in seiner künstlerischen Forschung zu Audiotechnologien der Rechtsprechung das Folgende formuliert:

[T]he audio technologies of the courtroom become the instruments that organize the flow of voices. Rather than produce an equal platform in which all voices audibly participate in the course of justice these technologies arrange the conditions under which one must listen and the times at which one can be heard. Through a closer look at [...] systems of simultaneous translation [...] we see that the courtroom behaves more like a recording studio or a mixing desk that mutes, amplifies, filters, delays, conditions and orders an audible space. The installation of the system of simultaneous translation and the arrangement of microphones [...] allows the authorities to determine who are the receivers and who are the transmitters of justice.³¹

„Samples I: Mikrofonierung als verfahrensordnende Instanz“ sowie „Samples IV: Mikrofonierung als verfahrensordnende Instanz Teil 2 / Rangeleien um Rede- und Fragerechte, Übertragung, Verstärkung“ sollen verdeutlichen, wie die Mikrofonierung Ordnungen des Sprechens und Zuhörens reflektiert und situiert, sei es in schlichter Form der Durchsagen von Pausenverlängerungen, in Form von Mahnungen durch den Vorsitzenden oder dadurch, dass Verteidiger*innen spontan oder gezielt intervenieren, indem sie die Mikrofonierung ignorieren oder für sich einfordern.

Auf Grundlage der Besichtigung und eingehender Lektüre stellt der Sachverständige im Zusammenhang der Mikrofonierung eine objektive Befangenheit der gerichtlichen Situiertheit fest, erkennt durch auditive Dispositionen privilegierte und diskriminierte Parteien.

Er begründet im Einzelnen wie folgt:

Die Konfiguration und Einmessung der Mikrofone erlaubt nicht wirklich individuelle Stimmen, sondern zwingt das Individuum sich entlang einer vereinheitlichenden Voreinstellung zu artikulieren. Das Hören/Zuhören wird über die Technik/Technologie

³¹ Abu Hamdan, *Aural Contract*, S. 18, 19.

organisiert. Das mag als Allgemeinplatz verstanden werden. Als massiver Installationsfehler muss dann allerdings das improvisierte Setting erkannt werden, in das sich Zeug*innen begeben müssen, die einen Zeug*innenbeistand und eine*n Dolmetscher*in bei sich haben möchten. Das mangelhaft bis nicht vorbereitete Setting solcher Situationen, vor dem Hintergrund massenhaft zur Verfügung gestellter Mikrofone an anderen Stellen im Saal, ist als deutsche Leitkultur-Inszenierung lesbar, in der der Zeugenstand auch technisch immer nur deutschsprachig oder noch „rein deutsch“ imaginiert wird. Eine Szene, in der vom Zuschauer*innenraum eine Falschübersetzung wahrgenommen werden kann, macht deutlich, wie wichtig es ist, dass diverse Stimmen und Sprachen immer optimal vernommen werden können und nicht nur die der Übersetzenden oder solcher, die Deutsch sprechen. Es kann nicht dem Zufall oder dem Wissen der Zeug*innen oder sogenannten Nebenkläger*innen überlassen werden, ob das Mikrofon optimal ausgerichtet ist.

Die nachstehenden Fragen verflechten die sozialen und technischen Dimensionen: Wer wird nur indirekt gehört? Wer möchte nur indirekt über Stellvertreter*innen gehört werden? Wer versucht in welchen Momenten direkten Kontakt zum Vorsitzenden zu erhalten und wer wartet auf die Freischaltung durch den beisitzenden Richter? Welche technische Ausstattung konstituiert die Sprecher*innenposition der Ankläger*innen oder der Zeug*innen?

Die symbolische Wirkung der buchstäblich geknüpften Verbindungen mittels Mikrofonen, Kabeln, Schaltpult etc. zwischen den im Prozess involvierten ist nicht zu unterschätzen. Die Angeklagte Zschäpe hat während der Verhandlungstage den Schwanenhals mit Mikrofon immer deutlich zur Seite gebogen. Sie signalisiert so, dass sie gar nie gewillt sein wird, etwas im Saal verlauten zu lassen. Wohlleben Verteidiger Rechtsanwalt Klemke, so ist vom Sachverständigen beispielsweise am 8. Februar 2017 beobachtet worden, nimmt gelegentlich den Mikrofonkopf sogar in die Hand und bewegt den Schwanenhals mit, wenn er seinen Oberkörper hin und her bewegt. So geht er sicher, dass er optimal gehört wird, auch wenn er sich bewegt.

Die Politiken und Logiken des Hörens und der auditiven Übertragung sowie die Ausrichtung der Mikrofone bleiben in dem sogenannten NSU-Prozess stark nach „Rechts“ gerichtet: Der Senat, die Bundesanwaltschaft sowie die Nebenklagevertreter*innen versetzten sich immer wieder in eine Position oder werden in eine Position gedrängt, in der die Mikrofone gleichsam sehnsüchtig/„hörsüchtig“ auf das ausgerichtet bleiben, was die nationalistisch orientierten und

organisierten Angeklagten oder die im Prozess auch als Zeug*innen Bezeichneten, eng mit den Angeklagten Verbundenen übermitteln *wollen*. Der Senat, die Bundesanwaltschaft sowie zuvor die offiziell ermittelnden und staatsschützenden Instanzen agieren immer wieder als Reflex auf die neo-nazistischen Akteure*innen. Dieses Vorgehen entspricht letztlich einer Fortsetzung der, wie sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe oder dem Thüringer Heimatschutz offenbarte, auch fehlleitenden Ermittlungsstrategien der Verfassungsschutzämter, die auf (wahre) Informationen von rechten V-Leuten aus rechten Szenen warteten oder hofften. Diese Beobachtung ist nicht allein eine, die der inzwischen zum Allgemeinplatz gewordenen Frage nach dem deutschen Recht als „Täter*innenrecht“ folgt und feststellt, dass Opfer zumeist weniger als Täter*innen davon haben zu schweigen oder zu lügen. Den Sachverständigen irritiert vielmehr das optimistische (jahrzehntelange, geduldige) Warten darauf, dass die nationalistisch orientierten und organisierten Angeklagten oder freundschaftlich mit den Angeklagten Verbundenen etwas in die Mikrofone, Telefonhörer oder auf Tonbänder sprechen und an ihren Aussagen dauerhaft festhalten.

Die angedeutete „Sehnsüchtigkeit/Hörsüchtigkeit nach Rechts“ spiegelt sich in den Medien beziehungsweise spiegelt auch eine recht einseitige mediale Ausrichtung. Die Google Bildersuche mit den Begriffen „NSU-Prozess Mikrofone“ zeigt eine kaum zählbare Anzahl von Fotos mit dem Namensschild der Angeklagten Zschäpe neben einem zur Seite geknickten Mikrofon – oftmals mit dem symbolischen leeren Stuhl dahinter.³²

Die „Sehnsüchtigkeit/Hörsüchtigkeit nach Rechts“ ist nicht gleichbedeutend mit einer allgemeinen Aufmerksamkeit für Rassismus oder rassistische Strukturen.³³ Dass den von den Anschlägen Betroffenen und den Angehörigen der Mordopfer ein ähnlicher Zuhör-Raum offeriert wird, ist zu bezweifeln. Wollen sie im Prozess etwas ihrer Meinung nach Relevantes

³² Diese Art der Bilder sind selbstverständlich zuvorderst der Tatsache geschuldet, dass es der Presse während der laufenden Verhandlungen untersagt ist, Fotos zu machen oder zu filmen. Interessant ist, dass es einen monatlich angebotenen Termin gibt, an dem Pressemitarbeiter*innen erlaubt wird, kurz vor der Verhandlung im Gerichtssaal Aufnahmen zu machen und über die Jahre des laufenden Prozesses werden bei diesen Terminen immer wieder die gleichen Motive fokussiert: drapierte Namensschilder neben weggeknickten Mikrofonen an leeren Plätzen (so gesehen auch im vierten Jahr der Verhandlungen durch den Sachverständigen am 7.02.2017).

³³ Heinemann, Alisha M.B. und Meheril, Paul (2016): „Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente“, in: Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit Weiterdenken — Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen (Hg.) *Ideologien der Ungleichwertigkeit*, online unter: https://www.boell.de/sites/default/files/201605_ideologien_der_ungleichwertigkeit.pdf (zuletzt geprüft am 12.09.2017), S. 45-54, hier S. 49.

vorbringen, sehen sie sich permanent damit konfrontiert, dass geprüft wird, ob es gestattet werden kann, es gestattet werden muss und dies in einer Form vorgebracht werden muss, die sie sich nicht unbedingt selbst ausgesucht haben (Vgl. Samples II, beispielsweise Aussageformwunsch des Ehepaars Yozgat (41. Verhandlungstag) sowie der Ehefrau und Schwiegermutter des ermordeten Habil Kılıç (22. Verhandlungstag)). Diesen, im Voraus abzuspielenden, oft endlos wirkenden prozessualen Abwägungen, Belehrungen und Maßregelungen sind zwar Kläger*innen und Angeklagte theoretisch gleichermaßen ausgesetzt. Diejenigen, die aber lieber nichts aussagen möchten, weil es sie selbst als Mittäter*innen belasten könnte, profitieren von den Sprech-Schichtungen zu Fragen nach der Einhaltung der Strafprozessordnung (mit mikrofonierter Rede und Gegenrede), die angehäuft werden, bevor die Aufmerksamkeit wieder auf sie gerichtet wird. Diejenigen, die lieber nichts aussagen möchten, fügen am Schluss der Debatten um Sprech- und Frageregelungen nachweislich gehäuft ohnehin zumeist nur noch Sätze im Sinne des folgenden Wortlauts hinzu: „Ich kann mich nicht erinnern. Das ist schon so lange her.“ „Weiß ich nicht.“ „Dazu kann ich nichts sagen.“ „Dazu möchte ich nichts sagen.“ (Vgl. Samples III: Kein Interesse gehört zu werden / Nicht-Gehört-Werden als Privileg und Strategie).³⁴

Die Analyse der „Samples IV: Mikrofonierung als verfahrensordnende Instanz Teil 2 / Rangeleien um Rede- und Fragerechte, Übertragung, Verstärkung“ und der gesichteten Protokolle insgesamt, führt deutlich zutage, dass insbesondere die Verteidigung der Angeklagten auf die Einhaltung der StPO pocht und prüft, was im Gerichtssaal gesagt und gefragt werden darf, an wen Rederechte übertragen werden dürfen, worauf und vor allem worauf nicht geantwortet werden muss. Die Lektüre der Protokolle führt auch zu Tage, dass

³⁴ Allgemeine Anmerkung zu den unter 3. gegebenen kulturtheoretischen Hinweisen zu Subjektwerdung und Subjektsein und Verknüpfungen mit Sprache: Der gerichtliche Grundsatz der Mündlichkeit bedeutet offenbar nicht selbstverständlich auch einen Grundsatz der Hörbarkeit. Der Sachverständige erkennt nicht lediglich, dass auditive Dispositionen Parteien privilegieren beziehungsweise diskriminieren und auch nicht nur ein strukturelles Problem der Strafprozessordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vor dem Hintergrund der Diskurse um ‚Selbst-Repräsentation‘ und ‚Gehört-werden‘ sei grundsätzlich hinterfragt, ob diese nicht oftmals allzu unterkomplex verhandelt werden. Für sich sprechen zu können oder zu dürfen ist infolge des Kolonialismus auch eng verwoben mit einem Weißen Privileg gehört zu werden. Das Recht zu schweigen ist ebenso ein Privileg – eines, das Teil eines Weißen, mit Privilegien ausgestatteten Subjektkonzepts ist. Und dieses Recht zu schweigen ist nicht zu verwechseln mit einem gänzlich anderen Schweigen: jenem, zu dem jemand unfreiwillig in (strukturell) diskriminierenden Situationen gebracht wird. Ergänzung: Wer in Bezug auf die Privilegienfrage die Gegenprobe durchdenkt und überlegt, was beispielsweise passieren könnte, wenn eine Person of Color ohne deutsche Staatsangehörigkeit terror- oder tatverdächtig ist oder nationalistisch-expansionistische Großmachtphantasien pflegt und vor Gericht schweigt, wird feststellen, dass infolge solchen Schweigens Strafen auferlegt werden können, die für Weiße mit deutscher Staatsangehörigkeit gar nicht existieren: beispielsweise die Abschiebung aus Deutschland aufgrund von Verdachtsmomenten.

die Kritik an der Schaltung der Mikrofone vor allem von Seiten der sogenannten Nebenkläger*innenvertretungen kommt bzw. diese Seite ohne Mikrofonverstärkung Anhörung gelegentlich einfordern muss. Zwar mischt sich auch die Verteidigung der Angeklagten ohne Mikrofonverstärkung ins Verhandlungsgeschehen ein, sie tut dies aber nicht, um Anhörung der Mandant*innen einzufordern. Die Verteidigung der Angeklagten zielt (logischer Weise) nicht auf ein solches Gehört-Werden, sondern profitiert von den Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechts oder Privilegien des Schweigens.³⁵ Die Verteidigung der Angeklagten nutzt die Mikrofonierung geradezu Kompliz*innenhaft, indem beispielsweise Rechtsanwalt Heer (Verteidigung Zschäpe) regelmäßig ohne Mikrofonverstärkung Zeug*innen- oder Sachverständigenaussagen unterbricht und den vorsitzenden Richter bittet, die Zeug*innen dazu aufzufordern, deutlicher ins Mikrofon, langsamer ins Mikrofon zu sprechen oder zu wiederholen, damit er wörtlich mitschreiben könne (vgl. 20. Januar 2016).³⁶ Richter Götzl verbittet sich dieses Vorgehen am 7. Februar 2017 (Beobachtung JIW) und formuliert, dass Rechtsanwalt Heer diese Unterbrechungen unterlassen möge, damit nicht der Eindruck erweckt werde, Heer wolle Zeug*innen oder Sachverständige (am 7.2.2017 Prof. Dr. Saß) gezielt mit dieser Strategie irritieren. Rechtsanwalt Heer unterbricht weiterhin in beschriebener Art.

Selbstverständlich ist es in jedem Rechtsstreit so, dass Anklagende nur wenig von einem Privileg schweigen zu dürfen profitieren würden. Im sogenannten NSU-Prozess reproduzieren sich jedoch auch alltägliche Hegemonien des Sprechens und Zuhörens. Die auditiven Dispositionen ordnen, verstärken, disziplinieren und diskriminieren die von den sogenannten NSU-Angriffen direkt Betroffenen und Angehörigen von Mordopfern als Menschen mit (imaginiertem) Migrationshintergrund entsprechend ihrer alltäglichen Diskriminierungserfahrung in Deutschland.³⁷ Offenbar haben Zeug*innen und sogenannte

³⁵ Vgl. <https://www.nsu-watch.info/2013/11/protokoll-55-verhandlungstag-13-november-2013/> (zuletzt geprüft am 27.05.2017).

³⁶ Rechtsanwalt Heer nutzt nicht Kopfhörer, wie es auch andere Prozessbeteiligte tun, um konzentrierter zuhören zu können.

³⁷ Dhawan, Nikita (2012): „Hegemonic Listening and Subversive Silences: Ethical-political Imperatives“, in: Alice Lagaay und Michael Lorber (Hg.): *Destruction in the Performative*, Amsterdam: Rodopi, S. 47-60, hier S. 47.: „The dualist metaphysical underpinning of Western thought is challenged by probing into the limits between speech, silence and violence, which questions the grounding of knowledge and truth in the idea of authentic, self-present awareness achieved by the speaking subject. Moreover, the juxtaposing of the potential clash between one person’s free speech and another’s potential harm or injury through epistemic and discursive violence challenges the foundational premises of liberal definitions of speech as politically empowering and emancipatory. Moving away from the understanding of free speech as a means to

Nebenkläger*innen weiterhin den Eindruck, sie müssten nach einer natio-ethno-kulturalistischen Subjektstatus-Logik Beweise für ihre Identität vorbringen.³⁸ Das zeigt sich in Momenten wie den nachstehend skizzierten: Ali Taşköprü, der Vater des ermordeten Süleyman Taşköprü, formulierte im Zeugenstand am 23. September 2013: „Wir sind Menschen, die auf eigenen Füßen stehen. [...] Wir lebten von unserem eigenen Geld, was wollten diese Leute von uns?“³⁹ Eine sogenannte Nebenklägerin, die bei dem Anschlag in der Kölner Probsteigasse schwer verletzt wurde, beklagt, dass sie sich so viel Mühe gegeben habe und ein Muster an Integration sei.⁴⁰ Solche Fragen sind Antworten auf immer wieder eingebrachte rechtsnationalistische Sozialschmarotzer-Behauptungen und Zweifel am Integrationswillen von Menschen mit sogenanntem Migrationshintergrund.

Der gutachterliche Hinweis auf Inszenierungsproblematiken bei Gericht sei nicht verwechselt mit einem unterkomplex gedachten, oftmals links-oppositionellen politischen Ruf nach mehr Sicht- oder Hörbarkeit, etwa „um marginalisierten Existenzweisen durch Sichtbarmachung mehr Zugang zu Privilegien zu verschaffen.“⁴¹ Vielmehr geht es darum, darauf hinzuweisen, dass möglicherweise natio-ethno-kulturalistische Subjekt- und Identitätskonzeptionen in einem Prozess, in dem Klage wegen Gründung und Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigung erhoben wird, entsprechend der nationalistischen und rassistischen Orientierung der Vereinigung (sonisch) re-inszeniert werden.

Die Arbeitsfragen lauteten:

- Liegt eine (unbemerkte) **Verfahrenshoheit der Mikrofonierung** im Prozess vor?
Wenn ja: In welcher Weise?

freedom, the effort here is to draw attention to the intricate relation between language/speech, power and violence.”

³⁸ Fuchs, Sabine (2016): „Queerness zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit. Ambivalenzen des *passing* aus fem(me)inistischer Perspektive“, in: Barbara Paul, Lüder Tiets (Hg.), *Queer as ... - Kritische Heteronormativitätsforschung aus interdisziplinärer Perspektive*, Bielefeld: transcript, S. 127- 145, hier S. 134.

³⁹ <https://www.nsu-watch.info/2013/09/protokoll-37-verhandlungstag-23-sept-2013/> (zuletzt geprüft am 29.05.2017).

⁴⁰ <https://www.nsu-watch.info/2014/06/protokoll-118-verhandlungstag-4-juni-2014/> (zuletzt geprüft am 29.05.2017).

⁴¹ Fuchs, *Queerness zwischen Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit*, S. 134.

- Ist im Zusammenhang der **Mikrofonierung eine objektive Befangenheit** der gerichtlichen Situiertheit zu beklagen?
- Werden im Gerichtssaal **durch auditive Dispositionen Parteien privilegiert oder diskriminiert?**

Die gutachterliche Untersuchung beantwortet diese Fragen mit der Feststellung der unbewussten und strategischen Involvierung der Mikrofonierung in einem NSU-Komplex.⁴² Die Mikrofonierung ist damit *auch* als wirkmächtige Aktantin in einem rechts-nationalistisch ausgerichteten Netzwerk markiert. Mit diesem Fokus auf etwas Dingliches soll die Bedeutung der Klage gegen die derzeit noch Angeklagten und möglichen weiteren Unterstützer*innen, Mittäter*innen und auch Mitarbeiter*innen staatsschützender Einrichtungen jedoch nicht bagatellisiert werden. Der Sachverständigenbericht arbeitet technik- und soziostrukturelle Dimensionen sonischer Segregation deutlich heraus. Plakativ sei die Untersuchung des Gutachters in der folgenden Weise zusammengefasst:

*Sie, die Angeklagten, Mittäter*innen, Unterstützer*innen der Angeklagten, haben das Recht zu schweigen...*

Und die immer noch als „die Anderen“ Imaginierten, die Betroffenen und Hinterbliebenen der Mordopfer bleiben auch in der sonischen Situiertheit des Gerichts in der Rolle eingeladener „Gäste“ inszeniert. Die sogenannte Nebenklage klagt buchstäblich, räumlich und sonisch wie von nebenan.

⁴² Wie von den Aktivist*innen vom NSU-Tribunal wird der NSU-Komplex hier „gedacht als ein Kristallisationspunkt strukturellen Rassismus. [...] Angeklagt werden die Akteur*innen des NSU-Komplex mitsamt ihrer institutionellen Einbettung.“ (<http://www.nsu-tribunal.de/> (zuletzt geprüft, 28.08.2017)).